



SATZUNG

der SPORTGEMEINSCHAFT
DLR OBERPFAFFENHOFEN e.V.

Postanschrift: 82234 Oberpfaffenhofen, Münchner Str. 20
<http://www.sportgemeinschaft-dlr-oberpfaffenhofen.de>

Satzung erstellt am	30. Januar 1970
1. Änderung am	10. August 1970
2. Änderung am	10. April 1972
3. Änderung am	23. August 1973
4. Änderung am	17. März 1978
5. Änderung am	9. Februar 1993
6. Änderung am	19. Mai 1999
7. Änderung am	7. März 2013

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft DLR Oberpfaffenhofen e.V." (im Folgenden kurz SG-OP. genannt) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 70332) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wessling, (Postanschrift 82234 Wessling, Münchner Str.20)

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den Mitarbeitern des DLR e.V. in Oberpfaffenhofen, ihren Familienangehörigen und anderen Personen Gelegenheit zu sportlicher und geistiger Betätigung zu geben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Dem Vereinszweck dienen die Sektionen

- Fußball
- Sportschützen
- Tennis
- Beach-Volleyball

Weitere Sektionen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Die SG-OP ist Mitglied im Deutschen Betriebssportverband e.V.. Die Wettkampfabteilung der Tennissektion ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt dessen Satzung sowie diejenige des Bayerischen Tennisverbandes an.

§ 3

Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Verwaltung und Ausgaben

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vereinsvermögen bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in 51147 Köln, Linder Höhe, oder deren Nachfolgerin, sofern diese im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe der S. G. sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der SG-OP und vertritt sie nach außen. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Beirates gebunden. Er ist ermächtigt, finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe der vorhandenen Kassenmittel, im Einzelfall jedoch bis zu höchstens €2.000,-- (i.W. Zweitausend Euro) einzugehen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie endet jedoch erst mit der Eintragung des neu gewählten Vorstands im Vereinsregister. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und aus den Leitern der Sektionen. Sie müssen den Sektionen angehören, die sie vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden - jeder für sich - in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen gewählt.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen der 1. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende zu seinem Vertreter bestimmt.
4. Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat spätestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen und zwar entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die vorgesehene Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wie der gesamte Vorstand umfasst. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die seines Stellvertreters.
5. Schriftverkehr nach außen wird allein durch den Vorstand geführt. Zuständigkeiten, Zeichnungsberechtigungen bestimmt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliedschaft vom Vorstand endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Freiwilligen Rücktritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Zu c) Der Ausschluss erfolgt unter den Bedingungen des § 11.6c) dieser Satzung
7. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden wie folgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt:

- a) Sektionsleiter durch ihre Stellvertreter, die auf Vorschlag des Sektionsleiters durch den Beirat bestellt werden,
- b) sonstige Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Restvorstandes mit Bestätigung durch den Beirat.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat ist in gleicher Weise eine verkleinerte Mitgliederversammlung und ein erweiterter Vorstand. Er tritt bei Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse gelten für alle grundsätzlichen Fragen, die nicht laut Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist in allen Fällen an deren Beschlüsse gebunden. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Amtszeit ist die des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und einer weiteren Zahl von Mitgliedern, die um zwei größer ist, als die der Vorstandsmitglieder. Diese Beiratsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beendigung der Zugehörigkeit zum Beirat gelten § 7.4 und § 7.6 sinngemäß. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgt durch eigenen Beschluss.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im II. Quartal statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und wird in der Regel enthalten:
 - a) Feststellen der Anwesenheit
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) ggf. Neuwahl und Ergänzung des Vorstandes
 - f) ggf. Neuwahl und Ergänzung des Beirats
 - g) ggf. Neuwahl und Ergänzung der Kassenprüfer
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, entweder per Mail oder per Post drei Wochen vor der Sitzung. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen hierbei im Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden. Anträge und Nominierungen müssen sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) sofern mindestens zwei Vorstands- oder vier Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung fordern,
 - b) wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Abgabe der Tagesordnung die Einberufung der Versammlung verlangen. In diesem Falle ist sie innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt sinngemäß wie bei § 9.3.
6. Jedes anwesende Mitglied über 18 Jahren hat eine Stimme, unbeschadet, ob es mehreren Sektionen angehört. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über eingebrachte Anträge wird in der Regel durch Akklamation entschieden. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes kann eine andere Abstimmungsform beschlossen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet in der Regel. Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Beschlüsse im Wortlaut erfasst. Es muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein und ist in den Akten der SG-OP aufzubewahren.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

1. Alle Mitglieder der SG-OP haben die gleichen Pflichten und Rechte. Sie tragen innerhalb ihrer Sektion gleichmäßig zum Aufbau, der Pflege und Wartung der Sportanlagen bei. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
2. Die Benutzung der Vereinseinrichtungen und die Betätigung auf den Sportanlagen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr und unter Anerkennung der jeweiligen Spielordnung. Jedes Mitglied haftet für von ihm verursachte Schadensfälle.

§ 11

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder werden aufgenommen:
 - a. Mitarbeiter des DLR e.V., deren Ehegatten und Kinder
 - b. sonstige Personen (Gastmitglieder)

zu b) Gastmitglieder dürfen nur solange aufgenommen werden, als ihr Anteil innerhalb der gesamten Sportgemeinschaft und zugleich innerhalb der einzelnen Sektionen 40% nicht übersteigt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Bedenken entscheidet der Beirat. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Mit dem Aufnahmeantrag erfolgt Erklärung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sektionen.
3. Mitarbeiter des DLR werden mit Ablauf des Jahres, in dem sie aus dem DLR ausscheiden, als Gastmitglieder weitergeführt. Das gleiche gilt für ihre Ehegatten und Kinder. Auf Antrag wird für Mitarbeiter des DLR, die aus dem DLR ausscheiden, und für ihre Ehegatten und ihre Kinder, der alte Status beibehalten.
4. Änderung oder Ausdehnung der Sektionszugehörigkeit sind schriftlich zu beantragen. Die Bestimmungen in § 11.1 und § 11.2 finden hierbei Anwendung.
5. Bei außerordentlichen Verdiensten um den Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese ist beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) im Todesfall
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

zu b) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
 - zu c) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Antrag des Vorstandes.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- wiederholt gegen die Spielordnung seiner Sektion verstößt
- Interessen der SG-OP. verletzt
- ein die SG-OP. schädigendes Verhalten zeigt
- trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag oder beschlossene Umlagen nicht zahlt
- aus eigenem Verschulden mit der Beitragszahlung oder dem Entrichten von Umlagen mehr als drei Monate im Verzug ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an die SG-OP

§ 12

Förderer

1. Die Förderer unterstützen durch freiwillige Spenden die gemeinnützigen Zwecke der SG-OP. Die Förderer haben kein Stimmrecht, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Höhe ihrer Spenden und die Zeitdauer dieser Zuwendungen setzen sie über den Mindestbetrag von € 6 (i.W. Sechs Euro) jährlich hinaus selbst fest.

§ 13

Beiträge

1. Die SG-OP. erhebt zur Bestreitung ihrer Auslagen sowie der Ansammlung von Eigenmitteln für die Errichtung und den Ausbau ihrer Sportanlagen Aufnahmegebühren und Beiträge. Zusätzlich können für Sektionen mit hohem Investitions- und Betriebsaufwand Umlagen oder Benutzungsgebühren festgesetzt werden.
2. Die Beiträge werden jährlich im Voraus entrichtet und sind bis jeweils 31. März jeden Jahres fällig.
3. Die vom Beirat vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Höhe der finanziellen Leistungen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Umlagen

Einmalige Aufwendungen bei der Investitionsplanung einer Sektion können für deren Mitglieder nach Beratung durch den Beirat zu einem Umlagenbeschluss führen, dessen Annahme einer Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt, bei der nur die betroffenen Sektionsangehörigen Stimmrecht haben.

§ 15

Spielbetrieb

1. Ausgewogene Platzbelegung und harmonischer Spielbetrieb wird bei Notwendigkeit für jede Sektion durch eine verbindliche Spielordnung gewährleistet. Sie enthält Bestimmungen über die Benutzungsberechtigung und allgemeine Benutzungsregeln. Sie kann außerdem Zuwiderhandlungen unter Vereinsstrafe stellen.
2. Die Einführung und Änderung jeder Spielordnung erfolgt durch Beschluss des Beirates. Auf schriftlichen Antrag kann auch jede Mitgliederversammlung Änderungen der Spielordnung beschließen. Findet der Spielbetrieb auf dem DLR-Gelände statt, so ist die jeweilige Spielordnung mit dem Betriebsrat des DLR-Standes Oberpfaffenhofen abzustimmen.
3. Personelle Besetzungen für Funktionen im Rahmen der Spielordnung, Spielleiter, Einsatzleiter, Platzobmann u.a. werden vom Beirat ausschließlich auf Vorschlag des zuständigen Sektionsleiters vorgenommen.

§ 16

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart, er führt seine Geschäfte ehrenamtlich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
2. Die Kassenprüfung erfolgt vor jedem Wechsel des Kassenwarts, jedoch mindestens zu jedem Jahresende. Die Prüfung wird durch zwei Revisoren vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Beirat angehören können, jedoch kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die Amtszeit der Revisoren ist gleich der des Vorstandes. Sie endet in gleicher

Weise nach § 7.6 . Während der Amtszeit ausscheidende Revisoren werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Bestellung des Beirates ersetzt.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung der SG-OP. kann durch mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt werden. Über die Auflösung entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.

§ 18

Anerkennung

Die Satzung liegt zur Einsicht bei den Vorstandsmitgliedern aus und ist im Portal der SG-OP hinterlegt. Jedes Mitglied erkennt sie durch den Erwerb der Mitgliedschaft an.

Unterschriften

Dr. Jutta Graf

1. Vorsitzende SG-OP

Hr. Manfred Hager

2. Vorsitzender SG-OP